



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Doris Rauscher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Holger Griebhammer, Sabine Gross, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Harry Scheuenstuhl, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie: Kinderbetreuung an Feuerweherschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob und ggf. wie für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Lehrgängen der staatlichen Feuerweherschulen Kinderbetreuung angeboten werden kann oder Kinderbetreuungskosten übernommen werden können.

Begründung:

Der Freistaat betreibt drei Feuerweherschulen: in Geretsried, Regensburg und Würzburg. Die Landesfeuerweherschulen haben insbesondere Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie besondere Führungsdienstgrade im Brandschutz und im technischen Hilfsdienst auszubilden, soweit eine Ausbildung am Standort nicht möglich ist oder nicht ausreicht. An den drei Standorten werden jährlich über 800 Lehrgänge durchgeführt.

Der Frauenanteil der Feuerwehrleute in Bayern nimmt zwar erfreulicherweise zu, liegt jedoch dennoch erst bei ca. 10 Prozent. Mangelnde Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie, als unpassend empfundene Umgangsformen sowie mangelnde Sichtbarkeit anderer Frauen – noch immer entscheiden sich viel zu wenige Frauen für ein Engagement bei Feuerwehren.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Ehrenamt bzw. Beruf und Familie würde es beitragen, wenn Lehrgangsteilnehmern eine Kinderbetreuung oder alternativ eine Kostenübernahme für die Kinderbetreuung für die Zeit des Lehrgangs angeboten würde. Es sollte Eltern nicht von einer Kursteilnahme abschrecken, dass sie möglicherweise während ihrer Abwesenheit keine Kinderbetreuung haben oder finanzieren können. Die Staatsregierung, insbesondere das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration soll daher prüfen, ob an den staatlichen Feuerweherschulen ein Angebot zur Kinderbetreuung organisiert werden kann und wie dieses ausgestaltet sein könnte. Falls ein solches Angebot nicht organisiert werden kann, soll Stellung genommen werden, ob und wie eine Kostenübernahme für Kinderbetreuungskosten – wie etwa in Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung vorgesehen – umsetzbar wäre.